

**Fortbildungsprüfung**  
**zum/zur**  
**Verwaltungsfachwirt/in**  
**am 2. November 2018**

**2. Prüfungsaufgabe**

Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des besonderen Verwaltungsrechtes I

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: VSV Sachsen

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an !**

Die Aufgabe besteht aus 3 Seiten!

## Sachverhalt

In der sächsischen kreisangehörigen Gemeinde G ist der Verein „Freie Werkschule e.V.“ (Verein) seit mehreren Jahren Träger einer vom Landesamt für Schule und Bildung genehmigten freien Oberschule, die ständig wachsende Schülerzahlen aufweist. Wegen dieser Entwicklung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins, das Schulangebot durch die Einrichtung eines freien beruflichen Gymnasiums zu erweitern. Der Vereinsvorsitzende V, der zugleich Mitglied des Gemeinderats von G ist, wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

V wendet sich mit der Bitte an den Bürgermeister B der Gemeinde G, dem Verein zur Vorfinanzierung der Erstellung des geplanten freien beruflichen Gymnasiums ein zinsloses Darlehen in Höhe von 170.000 Euro zu gewähren. Es müsse schließlich auch im Interesse von G liegen, wenn die bestehende freie Oberschule durch das Angebot eines beruflichen Gymnasiums attraktiver und damit G als Schulträger der einzigen kommunalen Oberschule in G entlastet werde, zumal bisher die allermeisten bisherigen Schüler der Oberschule des Vereins aus G kämen.

B teilt V in einem Schreiben mit, er könne dessen Anliegen leider nicht entsprechen, da er aufgrund der Hauptsatzung der G nur eine Vertretungsbefugnis bis 30.000 Euro habe. Deshalb müsse über diese Angelegenheit der Gemeinderat entscheiden. Er werde das entsprechende Thema in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufnehmen.

Der Tagesordnungspunkt (TOP) 5 der Sitzung des Gemeinderats von G am 19.09.2018 betrifft „Darlehensgewährung an den Verein wegen Errichtung eines freien beruflichen Gymnasiums“. B ruft den TOP 5 auf und bittet V, das Projekt näher zu beschreiben und den Darlehenswunsch zu begründen. Dieser Aufforderung kommt V nach. In der anschließenden Aussprache vertritt Gemeinderat Müller (M) die Auffassung, dass eine Darlehensgewährung an den Verein seines Erachtens rechtlich unzulässig sei. M verweist auf die Verpflichtung von G zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Er bezweifelt auch, dass die Förderung einer Schule in freier Trägerschaft zu den Aufgaben der G gehört. Zumindest sei eine Genehmigung eines entsprechenden Darlehensvertrags durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Dem widerspricht Gemeinderätin Hempel (H). Sie sei von den Ausführungen des V überzeugt worden, dass das geplante Projekt auch im kommunalen Interesse von G liege. Die rechtlichen Ausführungen des M seien unzutreffend. H stellt den Antrag, der Gemeinderat solle beschließen, den Bürgermeister zu beauftragen, mit dem Verein einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen. Dieser Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. V hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

Der Leiter des Rechts- und Kommunalamts des örtlich zuständigen Landratsamts liest in der Lokalausgabe der Sächsischen Zeitung einen Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 19.09.2018 und verlangt von B, dem Landratsamt die entsprechenden Unterlagen zu TOP 5 dieser Sitzung zu übermitteln. Nach einer ordnungsgemäßen Anhörung erlässt das Landratsamt am 11.10.2018 gegen G folgenden Bescheid, der am 12.10.2018 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wird:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 19.09.2018 zu TOP 5 wird beanstandet.
2. G wird aufgefordert, den in Ziffer 1 des Tenors dieses Bescheids genannten Beschluss des Gemeinderats spätestens bis zum 15.11.2018 aufzuheben.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Tenors dieses Bescheids wird angeordnet.

Zur Begründung seines Bescheids weist das Landratsamt darauf hin, der Gemeinderatsbeschluss zu TOP 5 verstoße sowohl gegen formelles wie materielles Recht. Die angeordneten Maßnahmen seien deshalb notwendig und zudem verhältnismäßig. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruhe auf der Notwendigkeit, die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses durch B zu verhindern.

Der Bescheid des Landratsamts enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

**Aufgabe:**

(95 Punkte)

1. Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten,

- a) ob die Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2018 durch das Landratsamt mit Bescheid vom 11.10.2018 rechtmäßig ist sowie
- b) ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid des Landratsamtes vom 11.10.2018 rechtmäßig ist!

Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsprobleme ein!

2. Welche förmlichen Rechtsbehelfe stehen G gegen den Bescheid des Landratsamts zur Verfügung?

3. Hätte sich B auch ohne den Bescheid des Landratsamts weigern können, den Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2018 zu TOP 5 zu vollziehen?

**Hinweise**

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ist in der VSV Sachsen unter Ordnungsnummer 2230 (für die Falllösung wesentlich §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e; 22 Abs. 1 Satz 3 SächsSchulG), das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft unter Ordnungsnummer 2231 (für die Falllösung wesentlich §§ 13 ff. SächsFrTRSchulG) abgedruckt.

Unionsrecht ist nicht zu prüfen!

**Punkteverteilung:**

Aufgabenteil	95 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte